

Wahlrechtsänderungen und die Auswirkungen auf die Bundestagswahl 2002

Neue Wahlkreise

Aufgrund der in den letzten Jahren immer wieder auftretenden Überhangmandate, die sich aus einem sehr unterschiedlichen Verhalten der Stimmgabe in der Erst- und Zweitstimme ergeben können, wurde durch eine Reformkommission u.a. die Empfehlung zur Verkleinerung des Bundestages und die damit einhergehende Neueinteilung des Wahlgebietes gegeben.

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 und dem Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz - WKNeuG) vom 01. Juli 1998 wurde dieser Empfehlung entsprochen.

Durch die 1996 erfolgte Änderung des Bundeswahlgesetzes wird der im Herbst 2002 neu zu wählende 15. Deutsche Bundestag nur noch aus 598 Abgeordneten bestehen und damit um 58 Abgeordnete kleiner sein als der derzeitige Bundestag (ohne Überhangmandate).

Der Wegfall von 29 Bundestagswahlkreisen bundesweit wirkt sich auf alle Bundesländer aus. In Thüringen verringert sich die Zahl der Wahlkreise von zwölf auf zehn. Die entscheidende Größe bei der Vergabe der Anzahl der Wahlkreise für ein Bundesland war die deutsche Bevölkerung.

Der stetige Rückgang der deutschen Bevölkerung in den neuen Bundesländern schlägt sich jetzt auch auf die Verteilung der Wahlkreise nieder. In den neuen Bundeslän-

Tabelle 1: Berechnung der Zahl der Wahlkreise auf Grund der Verteilung der deutschen Bevölkerung¹⁾ am 30.09.1995

Land	Zahl der Wahlkreise 1998	Deutsche Bevölkerung am 30.09.1995		Zahl der Wahlkreise nach der Zahl der deutschen Bevölkerung am 30.09.1995	Zahl der Wahlkreise 2002	Wahlkreisverluste
		Anzahl	%	auf Dezimalstellen ¹⁾		
Schleswig-Holstein	11	2.585.906	3,5	10,381	10	1
Hamburg	7	1.455.164	2,0	5,842	6	1
Niedersachsen	31	7.237.656	9,7	29,055	29	2
Bremen	3	586.995	0,8	2,356	2	1
Nordrhein-Westfalen	71	15.867.041	21,3	63,696	64	7
Hessen	22	5.241.797	7,0	21,043	21	1
Rheinland-Pfalz	16	3.674.500	4,9	14,751	15	1
Baden-Württemberg	37	8.992.061	12,1	36,098	36	1
Bayern	45	10.839.247	14,6	43,513	44	1
Saarland	5	999.129	1,3	4,011	4	1
Berlin	13	3.052.267	4,1	12,253	12	1
Mecklenburg-Vorpommern	9	1.797.870	2,4	7,217	7	2
Brandenburg	12	2.487.916	3,3	9,987	10	2
Sachsen-Anhalt	13	2.702.370	3,6	10,848	11	2
Thüringen	12	2.479.471	3,3	9,954	10	2
Sachsen	21	4.482.592	6,0	17,995	18	3
Bundesgebiet	328	74.482.072	100	299,000	299	29

*) Fortgeschriebene deutsche Bevölkerung

1) Durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung je Wahlkreis: 249.104; Deutsche Bevölkerung dividiert durch 249.104

dem kam es zu einer Reduzierung von je 2 und in Sachsen sogar von 3 Wahlkreisen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 15. Deutschen Bundestages. Die Präsenz von Abgeordneten aus den neuen Bundesländern wird sich merklich verringern.

Da die Einteilung der Wahlkreise vom Gesetzgeber her an die Entwicklung der Bevölkerung gebunden ist, wird der

Prozess der Wahlkreiseinteilung nie endgültig abgeschlossen sein. Eine gewisse Beständigkeit der Bundestagswahlkreise wird aber trotzdem angestrebt.

Die Neueinteilung der Bundestagswahlkreise bedeutet für Thüringen auch eine Änderung der Wahlkreisnummern und -namen. Die zehn Thüringer Wahlkreise tragen künftig die Nummern 190 bis 199 (bisher 296 bis 307).

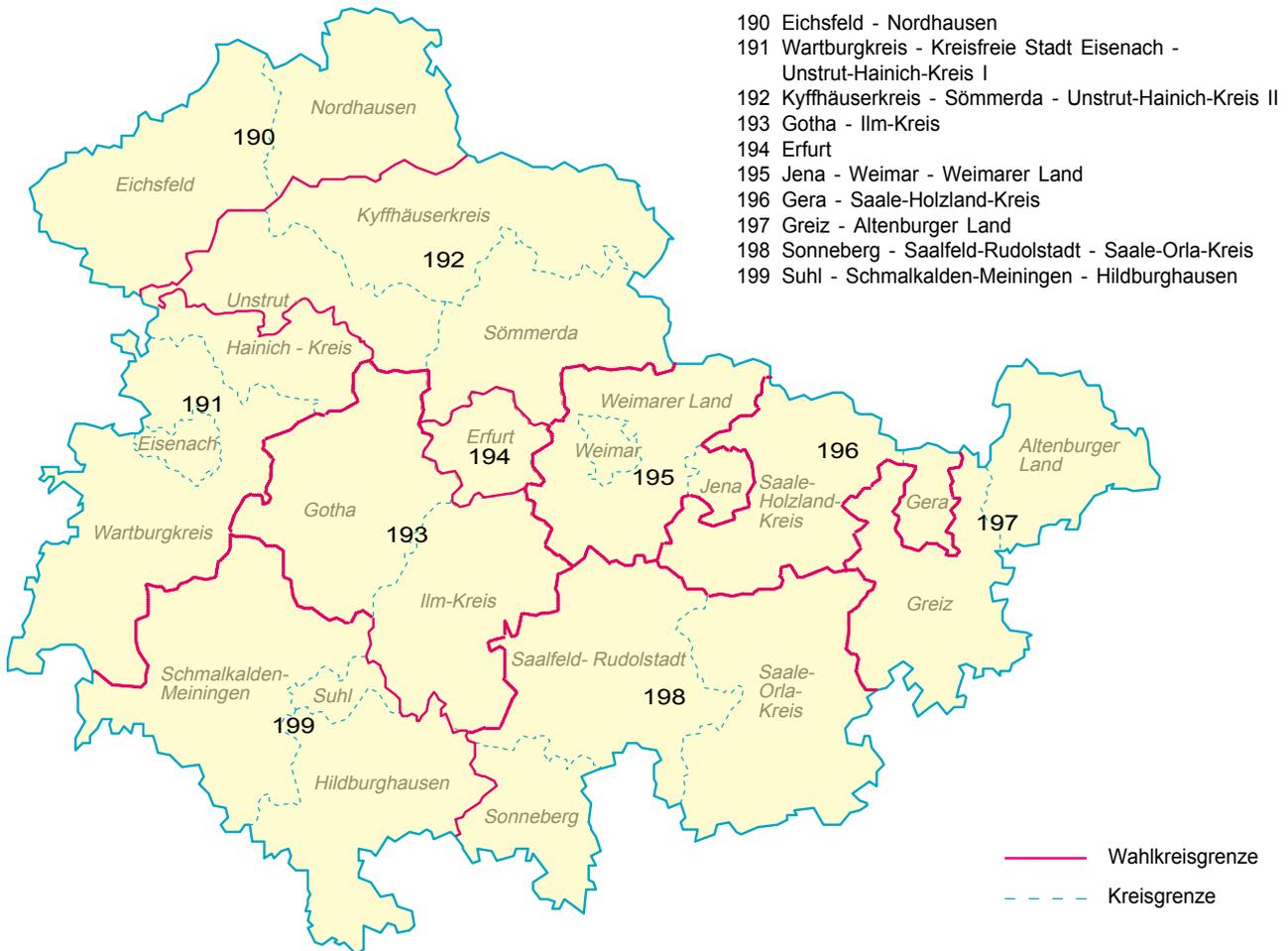
Tabelle 2: Einteilung der Wahlkreise Thüringens zur Bundestagswahl 2002:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
190	Eichsfeld – Nordhausen	die Gemeinden der Landkreise Eichsfeld und Nordhausen
191	Wartburgkreis - Kreisfreie Stadt Eisenach - Unstrut-Hainich-Kreis I	die kreisfreie Stadt Eisenach, die Gemeinden des Wartburgkreises, vom Unstrut-Hainich-Kreis die Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden: Bad Langensalza, Heyerode, Katharinenberg die Verwaltungsgemeinschaften: Unstrut-Hainich, Vogtei
192	Kyffhäuserkreis - Sömmerda - Unstrut-Hainich-Kreis II	die Gemeinden der Landkreise Kyffhäuserkreis und Sömmerda, vom Unstrut-Hainich-Kreis die Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden: Anrode, Dünwald, Großvargula, Herbsleben, Menteroda, Mühlhausen/Thür., Unstruttal, Weinbergen die Verwaltungsgemeinschaften: Bad Tennstedt, Hildebrandhausen/Lengenfeld unterm Stein, Schlotheim
193	Gotha - Ilm-Kreis	die Gemeinden der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis
194	Erfurt	die kreisfreie Stadt Erfurt
195	Jena - Weimar - Weimarer Land	die kreisfreien Städte Jena und Weimar, die Gemeinden des Landkreises Weimarer Land
196	Gera - Saale-Holzland-Kreis	die kreisfreie Stadt Gera, die Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises
197	Greiz - Altenburger Land	die Gemeinden der Landkreise Greiz und Altenburger Land
198	Sonneberg - Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Orla-Kreis	die Gemeinden der Landkreise Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis
199	Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen	die kreisfreie Stadt Suhl, die Gemeinden der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, hat die neue Wahlkreiseinteilung für den Freistaat Thüringen auch einen organisatorischen Vorteil. Die 1994 mit dem Gemeindeneugliederungsgesetz eingeführte Neuordnung der politischen Kreise wurde weitestgehend berücksichtigt. Ab 2002 wird nur noch der Unstrut-Hainich-Kreis durch eine Wahlkreisgrenze geschnitten. Aber eine Teilung von Gemeinden, wie 1994 und 1998 wurde gänzlich vermieden. So können die Wählerinnen und Wähler einer Gemeinde zumindest ein- und denselben Wahlkreiskandidaten ihre Stimme geben.

Der entsprechende Vorschlag des Landeswahlleiters in Absprache mit der Thüringer Landesregierung musste zwar anfangs einige Hürden nehmen, wurde aber letztendlich von der Reformkommission bestätigt. Dies bedeutet auch für die organisatorische Vorbereitung einige Verbesserungen obwohl in den Wahlkreisen ein zahlenmäßig größeres Wählerpotential zu bewältigen ist.

Wahlkreiseinteilung zur Bundestagswahl 2002



- 190 Eichsfeld - Nordhausen
- 191 Wartburgkreis - Kreisfreie Stadt Eisenach - Unstrut-Hainich-Kreis I
- 192 Kyffhäuserkreis - Sömmerda - Unstrut-Hainich-Kreis II
- 193 Gotha - Ilm-Kreis
- 194 Erfurt
- 195 Jena - Weimar - Weimarer Land
- 196 Gera - Saale-Holzland-Kreis
- 197 Greiz - Altenburger Land
- 198 Sonneberg - Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Orla-Kreis
- 199 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen

Repräsentative Wahlstatistik

Eine weitere Veränderung im Bundeswahlrecht ist die Schaffung eines gesonderten Wahlstatistikgesetzes für die Erhebung und Auswertung repräsentativer Wahldaten nach Alter und Geschlecht. Bisher gab der Absatz 2 des § 51 des Bundeswahlgesetzes immer wieder Anlass zu Diskussionen. Dies führte 1994 und 1998 zur Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Bundestagswahl. Mit dem Inkrafttreten eines eigenständigen Wahlstatistikgesetzes 1999 wurde eine rechtliche Grundlage für statistische Erhebungen und Auswertungen geschlechts- und altersbezogener Wahldaten geschaffen.

Für den einzelnen Wähler bedeutet dies keinesfalls eine Veränderung in seiner Stimmabgabe. Der amtlich hergestellte Stimmzettel wird genauso wie die übrigen des Wahlkreises gestaltet sein, lediglich ein Unterscheidungsaufdruck wird in den Stichprobenwahlbezirken zusätzlich erkennbar sein. Daraus kann aber in keinem Fall auf eine Person und ihr Wahlverhalten geschlossen werden. Des weiteren dür-

fen die Repräsentativergebnisse nicht einzeln nach Wahlbezirken, sondern nur in ihrer Gesamtheit veröffentlicht werden. Das Wahlgeheimnis bleibt somit immer gewahrt. Auch müssen die Wähler zuvor über die Einbeziehung ihrer Stimmabgabe in die repräsentative Wahlstatistik gesondert informiert werden.

Weitere Veränderungen im Wahlrecht

Auch sind noch weitere spürbare Veränderungen im 15. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz enthalten. So werden:

- keine Wahlumschläge mehr für die Urnenwahl verwendet,
- die Wählerverzeichnisse nicht mehr öffentlich ausgelegt,
- die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden verpflichtet, geeignete Mitarbeiter für die Wahlvorstände zu benennen.